

K u n s t b l a t t.

Dienstag, den 12. März 1844.

Der italienischen Kunstgeschichte.

1. Raphael's Erbschaft.

Die letzten Willensverfügungen Raphael Sanzio's werden von Vasari (Edit. Passigli p. 513) folgendermaßen angegeben: „Er machte sein Testament und sandte zuerst, als Christ, seine Geliebte aus dem Hause, indem er ihr so viel ließ, daß sie davon anständig leben konnte. Hierauf vertheilte er seine Sachen unter seine Schüler, Giulio Romano, den er immer sehr liebte, Giovan Francesco aus Florenz, den man den Fattore nannte, und einen Priester aus Urbino, seinen Verwandten, dessen Namen ich nicht weiß. Er verordnete sodann, daß von seinem Gelde in Sta Maria Rotonda eines der alten Tabernakel mittelst neuer Steine wieder hergestellt und ein Altar mit einer Statue der Jungfrau von Marmor errichtet werden sollte, ihm zum Grabe und als Ruhestätte zu dienen. Alle seine Habe ließ er dem Giulio und dem Giovan Francesco, indem er M. Baldassarre da Pescia, damaligen Datar des Papstes, zu seinem Testamentsvollzieher machte.“ Aus andern Nachrichten ergibt sich noch, daß er dem Oheim seiner Braut, dem berühmten Kardinal Bernardo Dovizi da Bibbiena, seine Wohnung hinterließ, die einst Bramante'n gehörte und von Raphael um 3000 Dukaten erkaufte, dann nach eigenem Plane von ihm umgebaut worden war. Passavant (Raphael v. Urbino I, 321, 326, 413) setzt in die Richtigkeit dieser Nachricht Zweifel, ohne indeß zu erläutern, worauf sie beruhen. Als der Brief des Marc Antonio Michiel di Ser Vettor, in dem sie enthalten, geschrieben war, konnte man in Rom die Sache sehr wohl wissen. Daß der Kardinal im vatikanischen Palast starb und man, nach dem Diarium des Paris de Grassi, im Borgo vecchio in der Elle ein Gemach herrichten mußte, seine Leiche auszustellen, „cum in palatio papæ mortuus sit nec habeat propriam domum ad quam possit deferri,“ scheint allerdings gegen die Richtigkeit der Angabe zu sprechen. Aber der Kardinal war längere

Zeit schon krank und, nach seinen eigenen Worten in einem Briefe an die Herzogin von Angoulême vom 19. Mai 1520 (Documenti di storia Italiani, Flor. 1836, Bd. I, Nr. 38), seit lange genöthigt, das Bette zu hüten und da überdies zur Zeit seines Todes (9. Novbr. 1520) die Erbschaftsangelegenheiten Raphael's noch nicht geordnet waren, so konnte er wahrscheinlich sich des Hauses nicht bedienen. Daß aber das Haus nachmals unter dem Namen Bibbiena's bekannt gewesen, dürfte man aus dem Irrthum späterer Schriftsteller schließen, welche sagen, Raphael habe beim Kardinal gewohnt und sey in dessen Hause gestorben. Durch Fea's Forschungen weiß man übrigens, daß dies Haus, von welchem Ferrerio in den Palazzi di Roma und Passavant in den Kupfertafeln zu seinem oben angeführten schätzbaren Werke Abbildungen geben, nach denen die Fassade jedenfalls etwas überladen und keineswegs in reinem Styl erscheint, zur Zeit wo es niedergedrückt ward, dem Priorat von Malta gehörte und mit 1163 Sc. 34 Baj. bezahlt wurde. — Eine andere testamentarische Verfügung war die Errichtung einer Kapellanei zur Lesung von Todtenmessen an dem bezeichneten Altar in seiner Grabkapelle. Vasari redet nicht davon, wohl aber findet man eine Andeutung bei dem Anonymus des Comolli. Die Einkünfte waren auf ein Haus in der Via de' Coronari angewiesen (vgl. Passavant a. a. D. 559, 560, und Pungileoni, Elogio di B. S., wobei indeß zu bemerken, daß weder von dem, bei letzterem nach einer Angabe des P. Vernaccia angeführten Kaufkontrakt über das erwähnte Haus, vom J. 1521, noch von dem bei dieser Gelegenheit genannten Notar Marco Garibaldi bis jetzt irgend eine urkundliche Spur aufzufinden gewesen ist), und jener Priester aus Urbino, dessen Name Vasari'n entfallen, Girolamo Vagnini, war nach derselben Notiz des Vernaccia der erste Kapellan. Er war es, welcher die von Raphael in seinem letzten Willen verfügte Inschrift zur Erinnerung an des Malers Braut, Maria Dovizi da Bibbiena, in Uebereinstimmung mit den Testaments-